

S a t z u n g

über Gebühren für die Beseitigung von Abwasser
aus Grundstücksabwasseranlagen
(Gebührensatzung für Grundstücksabwasseranlagen)

Aufgrund der §§ 6 und 83 Abs. 1 der Nieders. Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22.6.1982 (Nieders. GVBl. S. 229), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.10.1986 (Nieders. GVBl. S. 323), § 149 Abs. 1 des Nieders. Wassergesetzes (NWG) vom 28.10.1982 (Nieders. GVBl. S. 425), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Nieders. Haushaltsanpassungsgesetzes vom 20.12.1982 (Nieders. GVBl. S. 526), und § 5 des Nieders. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 8.2.1973 (Nieders. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch § 80 Abs. 1 Nr. 25 des Nieders. Verwaltungsvollstreckungsgesetzes vom 2.6.1982 (Nieders. GVBl. S. 139), hat der Rat der Stadt Bad Lauterberg im Harz in seiner Sitzung am 24. Februar 1987 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Die Stadt Bad Lauterberg im Harz betreibt die Abwasserbeseitigung aus Grundstücksabwasseranlagen (abflußlosen Gruben und Hauskläranlagen) als öffentliche Einrichtung nach Maßgabe ihrer Abwasserbeseitigungssatzung vom 14.12.1983 in der Fassung der 1. Änderung vom 29.4.1986. Für die Inanspruchnahme dieser Einrichtung erhebt die Stadt Bad Lauterberg im Harz Benutzungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2

Gebührenmaßstab und Gebührensatz

Die Benutzungsgebühr beträgt für die Abwasserbeseitigung

- | | |
|---------------------------|--------------|
| a) aus abflußlosen Gruben | 18,50 DM und |
| b) aus Hauskläranlagen | 24,50 DM |

je m³ eingesammelten Abwassers/Fäkalschlamms.

§ 3

Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer; wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, tritt an dessen Stelle der Erbbauberechtigte des Grundstücks. Gebührenpflichtig sind außerdem Nießbraucher oder sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (2) Beim Wechsel der Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendervierteljahres auf den neuen Verpflichteten über. Wenn der bisher Verpflichtete die Mitteilung hierüber versäumt, so haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Gemeinde entfallen, neben dem neuen Verpflichteten.

§ 4

Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht jeweils zu Beginn eines Kalenderjahres, frühestens jedoch mit dem 1. des Monats, der auf die Inbetriebnahme der Grundstücksabwasseranlage folgt.
- (2) Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem die Grundstücksabwasseranlage außer Betrieb genommen und dies der Gemeinde schriftlich mitgeteilt wird.

§ 5

Festsetzung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Heranziehung zur Gebühr erfolgt durch einen schriftlichen Bescheid.
- (2) Die Gebühr ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zu zahlen.

§ 6

Auskunftspflicht sowie Zugangsrecht

- (1) Die Benutzungspflichtigen sowie die sonstigen Nutzungsberechtigten des Grundstücks haben alle für die Berechnung der Gebühr erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Den Beauftragten der Gemeinde ist zur Wahrnehmung der Rechte und Pflichten aus dieser Satzung ungehindert Zugang zu allen auf den Grundstücken gelegenen Grundstücksabwasseranlagen zu gewähren.

§ 7

Ordnungswidrigkeit

Ordnungswidrig nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer entgegen § 6 die für die Gebührenberechnung erforderlichen Auskünfte nicht erteilt oder nicht duldet, daß die Beauftragten der Stadt Bad Lauterberg im Harz das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

§ 8

Diese Satzung tritt am 1.4.1986 in Kraft.

Bad Lauterberg im Harz, den 24. Februar 1987

gez. Böttcher
Bürgermeister

(L.S.)

gez. Schwerdtner
Stadtdirektor

V e r ö f f e n t l i c h t

im Amtsblatt für den Landkreis Osterode am Harz Nr. 12 vom
9.3.1987 (Seite 139)